

Satzung der Gemeinde Oersdorf
über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Huskoppel“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.1996 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Huskoppel“ erlassen:

§ 1

Aus dem Teil „B“ Text des Bebauungsplanes Nr. 4 „Huskoppel“ der Gemeinde Oersdorf wird folgende Festsetzung ersatzlos gestrichen:

„Als Farben der Dacheindeckung sind naturrot bis braun bzw. grau bis anthrazit zugelassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zur Satzung der Gemeinde Oersdorf über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Huskoppel“

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Huskoppel“ enthält in seiner Ursprungsfassung eine Festsetzung, wonach als Farben der Dacheindeckung nur naturrot bis braun bzw. grau bis anthrazit zugelassen sind. Einzelne Bauherren haben der Gemeinde gegenüber nun zum Ausdruck gebracht, daß sie gern eine andere Farbe wählen würden. Dies hat die Gemeinde veranlaßt, die erwähnte Festsetzung zu überdenken.

Da seitens der Gemeinde nicht die Gefahr gesehen wird, daß bei Aufhebung der Festsetzung der Dachfarbe die geordnete städtebauliche Entwicklung in Frage gestellt wird, soll den Bauherren entgegengekommen und ihnen ein größerer Freiraum eingeräumt werden.

Kattendorf, den 13. DEZ. 1996





Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Den Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke ist mit Schreiben vom 22.10.1996 unter Fristsetzung bis zum 15.11.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, § 92 Abs. 4 LBO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB.
2. Den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 21.10.1996 unter Fristsetzung bis zum 15.11.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, § 92 Abs. 4 LBO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB.
3. Weder von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke noch von den berührten Trägern öffentlicher Belange sind Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden. Die Beteiligten haben der Änderung nicht widersprochen.
4. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 05.12.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.12.1996 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 bis 4 wird hiermit bescheinigt.

Kattendorf, den 13. DEZ. 1996




Bürgermeister

5. Die Satzung der Gemeinde Oersdorf über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Huskoppel“ wird hiermit ausgefertigt.

Kattendorf, den 13. DEZ. 1996

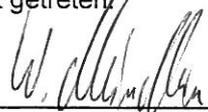



Bürgermeister

6. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17. DEZ. 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18. DEZ. 1996 in Kraft getreten.

Kattendorf, den 20 DEZ. 1996




Bürgermeister